



Der Bebauungsplan Nr. 103 **“Barßelermoor – westl. Westmarkstraße“** einschließlich dessen Begründung, nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel ( <https://barsel.de/planungsbeteiligung/> ) einzusehen.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation):

Infolge der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes [WA] einschließlich der Erschließungsanlagen entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft aus denen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flächen, Pflanzen und Tiere sich ergeben, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Flurstück **97/9** in der Flur 16, Gemarkung Barßel, kompensiert werden, soweit der Ausgleich nicht innerhalb des Plangebietes erfolgt.

Diese hierfür anteilig in Anspruch genommene Kompensationsfläche hat insgesamt eine Größe von rund 3,4 ha und liegt in rund 2,15 km Entfernung südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. Nr. 103 südwestlich der *Oldenburger Straße* (K 145) im Gemeindeteil *Elisabethfehn* in der Gemeinde Barßel.

Abb.: *Übersichtsplan – Kompensationsfläche – südwestlich der Oldenburger Str. in Elisabethfehn*



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Anhuth  
Bürgermeister